



## Amtliche Bekanntmachungen

### Benennung von Straßen

Die Bezirksvertretung Sterkrade hat in ihrer Sitzung am 12.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Straße, die von der Kirchhellener Straße in östlicher Richtung abzweigt und das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 67 Sterkrader Venn ringförmig erschließt, erhält den Namen

#### **Sterkrader Venn.**

- b) Die Straße, die von der Lickumstraße in östlicher Richtung abzweigen und in das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 417 Höhenweg / Neukölner Straße / Lickumstraße führen wird, erhält den Namen

#### **Findlingsweg.**

- c) Die Straße, die von der Straße Höhenweg in südwestlicher Richtung abzweigen und das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 417 Höhenweg / Neukölner Straße / Lickumstraße erschließen wird, erhält den Namen

#### **Bruckmannskate.**

Oberhausen, 14.04.2015

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Lauxen

### KRAFTLOSERKLÄRUNG

von Sparurkunden

3017013057

Die obengenannte Sparurkunde wurde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 21.04.2015

STADTSPARKASSE OBERHAUSEN

- Der Vorstand -

### Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 31.03.2015 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 718 - Genter Straße -

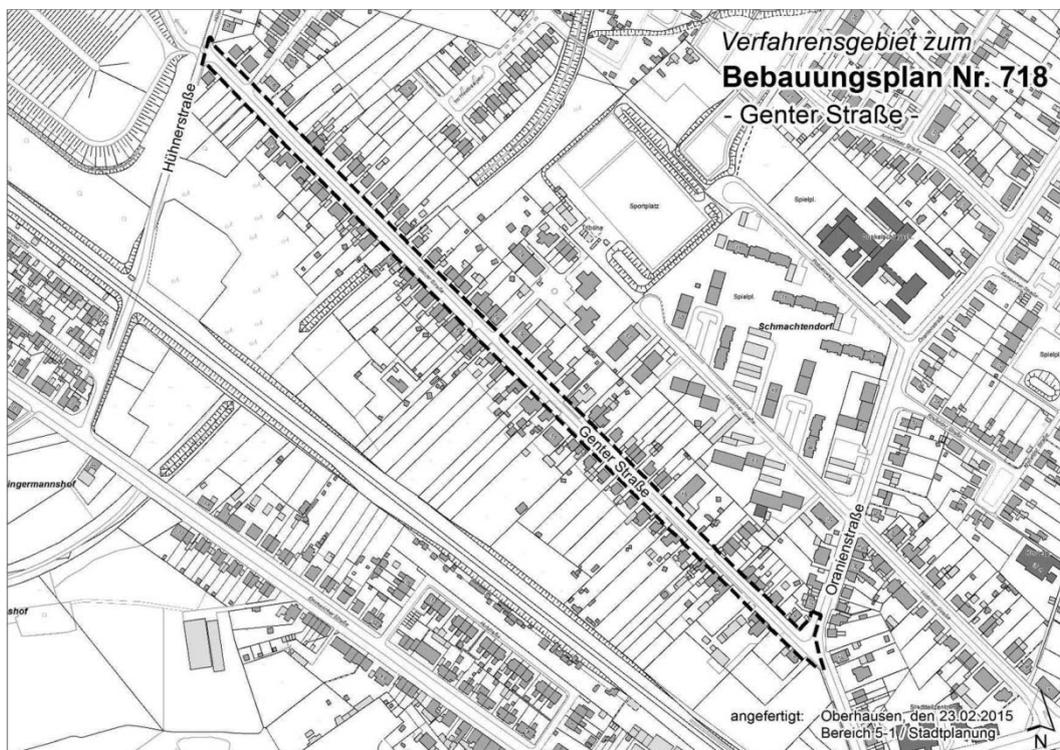
Der Rat der Stadt hat am 23.03.2015 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 23.02.2015 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 27, und liegt im Stadtteil Schmachtdorf westlich der Oranienstraße und im Osten der Hühnerstraße. Es wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche und südöstliche Grenzen des Flurstücks Nr. 23, die östliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 479, die südwestlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 389, 388 und 479, in gerader Linie zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 67, die südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 479 bis zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 155, von diesem Grenzpunkt zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 113, die südwestlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 479 und 223, von dessen westlichstem Grenzpunkt zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 57, die südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 479, vom nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 57 zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 157, die südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 479, vom nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 54 zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 176, die südwestliche, nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 479, die nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 293, die nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 479 bis zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 237, in gerader Linie zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 250, die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 479 und 24 bis zum Flurstück Nr. 486 (Oranienstraße).

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 97 bis 102



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten:  
Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr  
und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 718 wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

- Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**

**Erklärung**

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 718 - Genter Straße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis**

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 718 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 23.03.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 31.03.2015

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Tsalastras

**Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 718**

Die Genter Straße soll bautechnisch erstmalig endgültig hergestellt werden.

Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Genter Straße im Sinne von § 125 Abs. 1 BauGB soll diese als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 15.04.2015 über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 704 - Dorstener Straße / Musfeldstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 03.02.2014 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung mit Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 704 - Dorstener Straße / Musfeldstraße - liegt deshalb in der Zeit vom 18.05.2015 bis 01.06.2015 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. B 005, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

**Öffnungszeiten Bereich 5-1 -Stadtplanung-:**

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

**Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade:**

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Innerhalb dieser Zeiten besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB und in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 7 und 8, und wird wie folgt umgrenzt:

Südöstliche Seite der Dorstener Straße, nordöstliche und östliche Grenze des Flurstückes Nr. 321, Flur 8, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 280 und 148, Flur 8, südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 148, Flur 8, und deren Verlängerung zur nordwestlichen Seite der Straße „Am Dicken Stein“, nordwestliche Seite der Straße „Am Dicken Stein“, nordöstliche Seite der Musfeldstraße, nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 2, Flur 7, südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 139 und 141, Flur 8, südöstliche, westliche und nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 127, Flur 8, nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 309, Flur 8, südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 481, Flur 8, abknickend zu einer Parallelen von 10 m zur nordwestlichen Seite der Gebäude Dorstener Straße Nr. 319 - 323, rechtwinklig nach Nordwesten abknickend zu einer Parallelen von 5,9 m zur südwestliche Gebäudeseite des

Gebäudes Dorstener Straße Nr. 325, rechtwinklig abknickend zu einer Parallelen von 10 m zur nordwestliche Seite der Gebäude Dorstener Straße Nr. 325 - 331, rechtwinklig nach Südosten abknickend zu einer Parallelen von 5,8 m zur südwestlichen Gebäudeseite des Gebäudes Dorstener Straße Nr. 333, rechtwinklig abknickend zu einer Parallelen von 10 m zur nordwestlichen Seite der Gebäude Dorstener Straße Nr. 333 - 339, südwestliche Seite des Ginsterweges, die Dorstener Straße überquerend zur südöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 139, Flur 8, südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 139, Flur 8, nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 277, Flur 8.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**

**Erklärung**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 704 - Dorstener Straße / Musfeldstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Übereinstimmungsbestätigung /  
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 704 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 03.02.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 15.04.2015

Wehling  
Oberbürgermeister

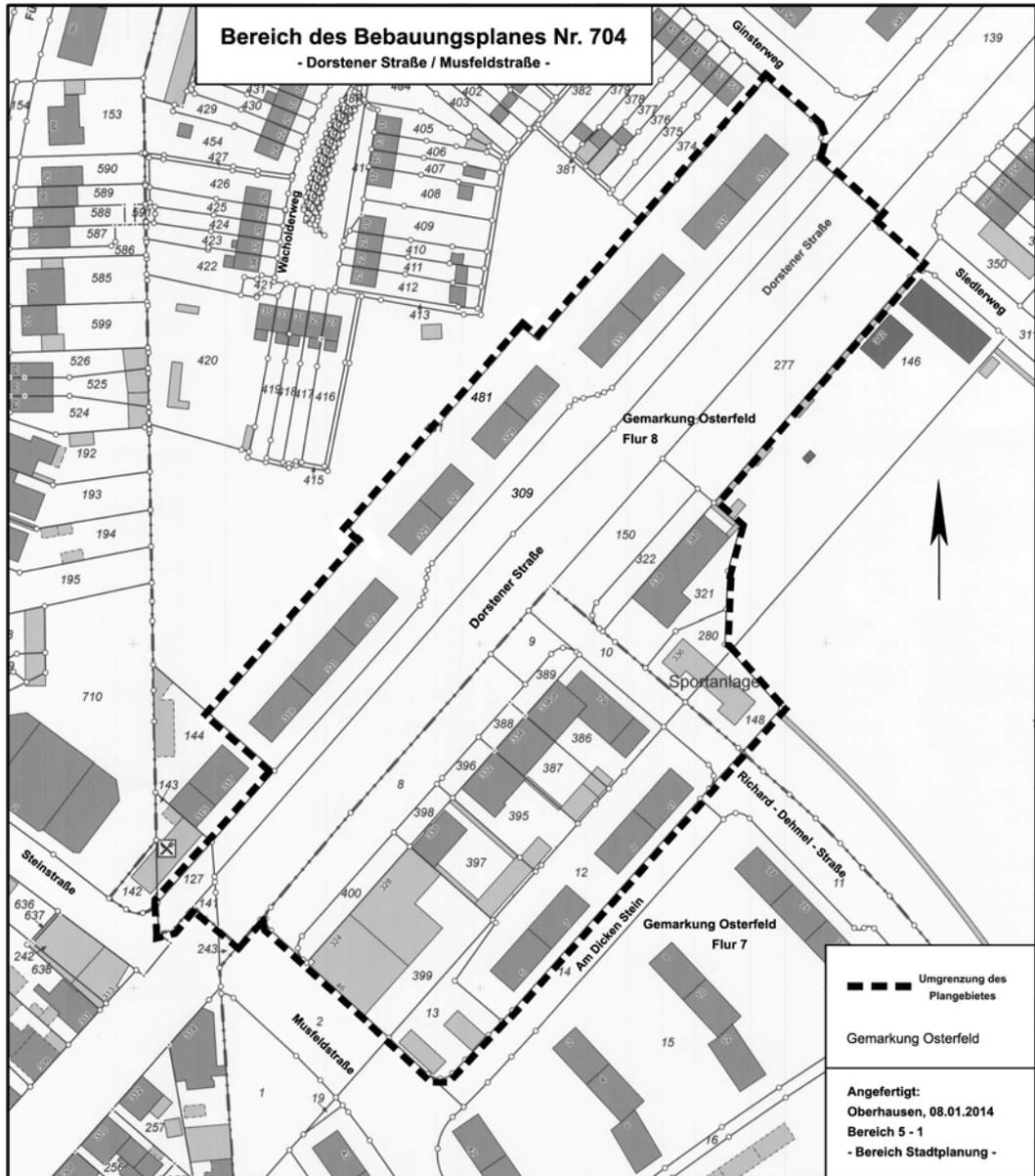
**Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 704:**

Da die vorliegende Planung im Wesentlichen einen vorhandenen Bestand lediglich planerisch sichert, sind die Veränderungen bei einer Nichtdurchführung gering. Steuerungsmöglichkeiten blieben ungenutzt; bei Verzicht auf die Planung wäre die Ansiedlung von Vergnügungstätten nicht steuerbar und ein Trading down Effekt in diesem Bereich zu befürchten.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 704 - Dorstener Straße / Musfeldstraße - werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung eines Mischgebietes;
- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes;
- Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie bordellartige Betriebe, Vergnügungstätten, Wettannahmestellen und andere.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.



**Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2015 vom 21.04.2015**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), hat der Rat der Stadt Oberhausen mit Beschluss vom 17.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§1  
Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 709.972.870 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 736.775.290 EUR

**im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 684.551.260 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 682.030.430 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 19.203.360 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 34.963.250 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 16.980.960 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 20.276.460 EUR

festgesetzt.

**§ 2  
Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

15.759.890 EUR

festgesetzt.

**§3  
Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

13.456.940 EUR

festgesetzt.

**§4  
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Wegen fehlenden Eigenkapitals ist eine Bildung der genannten Rücklagen nicht möglich.

**§5  
Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.750.000.000 EUR

festgesetzt.

**§6  
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
  - 1.1) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v.H.
  - 1.2) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 640 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 550 v.H.

**§7  
Haushaltssanierungsplan**

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2017 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

**§8  
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen (§83 Abs. 1 GO NRW) und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§85 Abs. 1 GO NRW) in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GO NRW), die im Einzelfall 100.000 EUR überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Rates.

**§9  
Wertgrenzen für den Einzelnachweis der  
Investitionsmaßnahmen**

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen wird

- für Baumaßnahmen auf 150.000 EUR
- für übrige Investitionsmaßnahmen auf 50.000 EUR

festgesetzt. Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Oberhausen, 23.04.2015

Wehling  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 09. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 726), i.V.m. § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 20.04.2015 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung wird in der Zeit vom 04.05.2015 bis zum 01.06.2015 im Rathaus Oberhausen, Zimmer 406, und in den Bezirksverwaltungsstellen des Rathauses Osterfeld, Zimmer 10, und des Technischen Rathauses Sterkrade, Zimmer B 005, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 23.04.2015

Wehling  
Oberbürgermeister

schmogmedia]]



# Gedenkhalle Oberhausen

Dauerausstellung  
**Oberhausen im  
Nationalsozialismus  
1933 – 1945**

Konrad-Adenauer-Allee 46  
46049 Oberhausen  
dienstags bis sonntags 11 bis 18 Uhr

Infos zu Workshops unter  
Telefon 02 08\_60 70 531-0  
gedenkhalle-bunkermuseum@oberhausen.de  
www.gedenkhalle-oberhausen.de

Herausgeber:  
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,  
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  
Telefon 0208 825-2116  
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-  
preis von 16,-- Euro,  
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-  
preis von 28,-- Euro  
das Amtsblatt erscheint zweimal im  
Monat

**K 2671**

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

**Nächste Ausleihe:**  
**Donnerstag, 7. Mai 2015**  
**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,**  
**Konrad-Adenauer-Allee 46**

**Auskunft:**  
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22  
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



## Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2015 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

**theater oberhausen**



Will-Quadflieg-Platz 1  
46045 Oberhausen  
Telefon 0208/85 78-180 und 184  
besucherbuero@theater-oberhausen.de  
www.theater-oberhausen.de